



## Beitragsordnung des Elternvereins Zwergenland e.V.

Die Mitgliederversammlung des Elternvereins Zwergenland e.V. beschließt nach § 4, Absatz 5 der Satzung des Vereins ab dem 01.01.2021 folgende Beitragsordnung:

### § 1 Grundsätze

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden monatlich zur Zahlung fällig.
3. Die festgesetzten Arbeitsstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr zu leisten bzw. abzugelten.

### § 2 Beitragspflicht

Mitglieder nach § 3 der Satzung des Elternvereins Zwergenland e.V. leisten den in § 4 festgesetzten Beitrag.

### § 3 Arbeitsstunden

1. Die Mitglieder leisten jährlich in den Einrichtungen des Elternvereins Zwergenland e.V. folgende Arbeitsstunden:

a) ordentliche Mitglieder:	12 Stunden
b) Fördermitglieder:	keine
c) Ehrenmitglieder:	keine
2. Für die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung des Elternvereins Zwergenland e.V. oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gelten pauschal zwei Arbeitsstunden als geleistet.
3. Die Arbeitsstunden können, auch teilweise, durch die Zahlung von 20 € pro Stunde abgegolten werden.

### § 4 Beiträge

1. Die Mitglieder haben folgenden Beitrag zu zahlen:

a) ordentliche Mitglieder:	10 Euro/Monat
b) Fördermitglieder:	mindestens 2 Euro/Monat
c) Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
2. Ordentliche Mitglieder, die in einer Einrichtung der Zwergenland Babelsberg gGmbH beschäftigt sind, zahlen einen reduzierten Beitrag von 20 Euro/Jahr.



## **§ 5 Bankeinzug**

Der Elternverein Zwergenland e.V. erhält für die Vereinfachung der Zahlwege vom zahlenden Mitglied möglichst ein SEPA-Mandat zur Abbuchung. Im Ausnahmefall ist auch eine Überweisung bzw. ein Dauerauftrag möglich.

## **§ 6 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung, die auch elektronisch erfolgen kann, nicht, so kann der Vorstand nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung einen Beschluss zum Ausschluss des Mitglieds fassen. Es gilt § 3, Absatz 2 der Satzung des Vereins.

## **§ 7 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass – der Beiträge nach § 4, Abs. 1 für höchstens ein Jahr beschließen.

## **§ 8 Abrechnung und Bescheinigungen**

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied automatisch bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres eine Bescheinigung über die im Vorjahr gezahlten Beiträge.
2. Die Rechnungslegung für die Arbeitsstunden des Vorjahres erfolgt ebenfalls bis zum 31. März des jeweiligen Jahres. Im Falle eines vorzeitigen Austritts erfolgt diese spätestens drei Monate nach dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
3. Die Abrechnungen für Beiträge und Arbeitsstunden gelten gleichzeitig als Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Potsdam, den 25. Mai 2020

Der Vorstand